



## **Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verfüllung eines Fischteiches auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 540 und 541, Gemarkung Schwarzenbach**

Herr Edwin Zenkel, Großneuses 13, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Planfeststellung, bzw. eine Plangenehmigung (§ 68 WHG) für das Verfüllen eines Fischteiches auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 540 und 541, Gemarkung Schwarzenbach beantragt. Das Wasservolumen des Fischteiches beträgt bei Höchstwasserstand ca. 500 m<sup>3</sup>. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 730 m<sup>3</sup>.

Das Verfüllen von Gewässern unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

#### **Ergebnis:**

Die Vorprüfung ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben (Teichverfüllung) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### **Begründung:**

Die Beseitigung des Fischteiches hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in dem Gebiet, zumal für einen Betrieb des Teiches im bisherigen Umfang ohnehin nicht genügend Wasser zur Verfügung stand. Die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Als Auffüllmaterial wird unbedenklicher Baugrubenaushub aus der Umgebung verwendet.

Höchstadt a. d. Aisch, den 08.10.2021  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert